

# **Gelände- und Stellplatzordnung**

(in der Fassung vom 21. November 2020)

Diese Stellplatzordnung ist Bestandteil des mit jeder Mitgliedseinheit als Stellplatzinhaber geschlossenen Pachtvertrages.

Es wird großer Wert daraufgelegt, dass die Stellplätze im Rahmen des Möglichen zur Familienerholung genutzt und nicht nur als Abstellplatz oder Umkleidekabine missbraucht werden. Plätze, die längere Zeit ungenutzt sind oder nicht in Ordnung gehalten werden, können vom Verein zurückgefordert werden.

## **Zutritt zum Platz**

Zu unserem Gelände haben Zutritt:

- a) Mitglieder des FFS entsprechend der Mitgliederordnung.
- b) Mitglieder des DFK oder der INF können eine Tages- oder Ferienmitgliedschaft erwerben, dauerhaft regelmäßige Besuche sind nicht möglich.
- c) Besucher unserer Mitglieder, sofern das volljährige Mitglied anwesend ist.
- d) Für Gäste, Besucher unserer Mitglieder, Mitglieder ohne Geländenutzung (MOG)- und Fördermitglieder müssen unmittelbar nach Ankunft auf dem Gelände entsprechende Formulare ausgefüllt und unter der Kasse hinterlegt werden. Die Beiträge nach der gültigen Gebührenordnung sind sofort zu entrichten.
- e) Fördermitglieder und Gäste dürfen das Gelände maximal dreimal pro Jahr besuchen.
- f) Interessenten an einer Mitgliedschaft dürfen das Gelände einmal kostenfrei besuchen.
- g) MOG's die an vereinsinternen Turnieren teilnehmen dürfen das Gelände an diesen Tagen kostenlos mit der ganzen Familie benutzen.
- h) Begleitpersonen von Kindermitgliedern (ist bei Minderjährigen auch Aufsichtsperson) oder begleitungsbedürftiger Erwachsener bezahlen pro Geländeeintritt immer den Beitrag für den 1-3. Besuch unabhängig von der Anzahl der Besuche. Sie erhalten jedoch keinen Schlüssel!
- i) Mitgliederkinder unter 16 dürfen das Gelände nicht alleine betreten, es sei denn die Eltern haben eine anwesende volljährige Aufsichtsperson eingesetzt. Unter 18-jährige dürfen den Mitgliederschlüssel nicht benutzen.

## **Errichten des Platzes**

Der Pachtvertrag ist nicht übertragbar; bei Veräußerung des Wohnwagens kann der Stellplatz nur im Einverständnis mit dem Vorstand mit übergeben werden.

Der Platz darf nur innerhalb der bei der Zuweisung festgelegten Grenzen für die Aufstellung eines Zeltens oder eines Wohnwagens (Wohnmobils) hergerichtet oder benutzt werden. Es soll aber ordentlich und gepflegt aussehen. Über die Positionierung entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.

Feste Überdachungen und feste Vorzelte bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Abgrenzungen (Zäune, Hecken, Büsche...) sind unzulässig; Abspannungen sind so herzustellen, dass Unfälle vermieden werden.

Bäume und Sträucher dürfen nur in Absprache mit dem Vorstand gepflanzt und beschnitten werden. Das umliegende Gebiet ist mitzupflegen, wobei darauf zu achten ist, dass der Charakter des Geländes als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleibt.

Gras und Kleinholz sind nur an den dafür vorgesehenen Orten zu deponieren.

Anpflanzungen dürfen, wenn vom Vorstand genehmigt, nur auf dem eigenen Platz sein, nicht in den Fahrweg hineinreichen und keine Lampen verdecken. Wegränder sind zu pflegen.

Steine und Platten dürfen nur lose, ohne Verwendung von Bindemitteln, verlegt werden.

Stämme, Äste und Wurzeln dürfen nicht beschädigt werden. Nägel und dergleichen dürfen nicht in Bäume eingeschlagen und Abspannungen nicht ohne Unterlage an Bäumen befestigt werden.

Größere Erdbewegungen oder Rodungen sind mit dem Vorstand abzusprechen.

Bei Einschlagen von Pflöcken und dergleichen sowie beim Ausheben von Löchern ist auf Versorgungsleitungen zu achten.

Behälter für Liegen, Stühle und Gartengeräte dürfen nicht größer als 0,80 x 0,80 x 1,80 m sein.

Elektrische Energie darf nur an den dafür vorgesehenen Stellplatzanschlussdosen (CEE) entnommen werden. Die Gebühr für die verbrauchte Energie und eine Grundgebühr werden im letzten Quartal per Lastschrift eingezogen. Die Höhe des Preises für eine kWh und die Höhe der Grundgebühr legt der Vorstand fest. Alle Anlagenteile und Geräte müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Bei Verstößen wird der Anschluss stillgelegt.

Verteilerkästen dürfen nur durch vom Vorstand beauftragte Personen geöffnet werden. Bei Stromausfall ist Kontakt mit einem Vorstand aufzunehmen, wenn keine autorisierte Person vor Ort ist.

An Gebühren werden erhoben: eine einmalige, nicht übertragbare Anschlussgebühr lt. Gebührenordnung (zahlbar in zwei Raten) sowie die jährliche Pacht für den Stellplatz.

Die Verwendung von Rasensprengern ist nicht zugelassen. Die Bewässerung von Grünanlagen bei Wassermangel ist untersagt.

## Stellplatzbetrieb

Das Vereinsgelände darf mit dem Kfz nur im Schrittempo zum Transport schwerer Lasten und zum Ziehen des Wohnwagens befahren werden. Untere und obere Zufahrt müssen jederzeit freigehalten werden (Feuerwehruzufahrt) – keine PKW - Abstellplätze!

Mit Fahrrädern darf nur im Stellplatzbereich im Schrittempo gefahren werden.

Offene Feuerstellen sind unzulässig. Bei Benutzung eines Kohlegrills ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Sie darf für andere nicht zu einer unzumutbaren Rauchbelästigung führen. Heiße Asche ist gründlich zu löschen.

Gasanlage: Die Anlage muss alle zwei Jahre geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine gut sichtbar angebrachte Prüfplakette nachzuweisen. Stillgelegte Anlagen sind dem Vorstand anzuzeigen.

Gasflaschen, die außerhalb der Gasanlage betrieben werden, benötigen ein Manometer am Druckventil. Die Dichtigkeit dieser Außenanlage ist regelmäßig eigenverantwortlich zu prüfen.

Küchenabfälle sind in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

Das Anlegen oder Benutzen von Müllgruben ist verboten. Sperrmüll ist von den Mitgliedern selbst zu entsorgen, der Vereinsmüllbehälter steht dafür nicht zur Verfügung.

Während der Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr ist jeglicher Lärm zu vermeiden. Ausnahme samstags. Die Nachtruhe von 23:00 bis 8:00 Uhr ist einzuhalten.

Falls Kinder unter 16 Jahren ohne Erziehungsberechtigten auf dem Gelände übernachten wollen ist für eine volljährige Aufsichtsperson zu sorgen.

Alle Pächter der Stellplätze, deren Plätze am Sichtschutz angrenzen, sind verpflichtet, für einen natürlichen Sichtschutz zu sorgen.

Der Platz ist in einem ordentlichen Zustand zu halten. Der Pächter ist dafür **alleine** verantwortlich. Andere Mitglieder haben nicht das Recht ohne Beauftragung durch den Vorstand oder den Pächter auf fremden Plätzen für Ordnung zu sorgen.

Das Mitbringen von Hunden ist nur den Mitgliedern (alle Mitgliedsformen) des FFS Heilbronn e.V. unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- ⇒ Es handelt sich um einen eigenen Hund oder den eines anderen Mitglieds.
- ⇒ Ein Versicherungsschutz (Kopie der Police) ist gegenüber dem Vereinsvorstand nachgewiesen.

Hunde und andere erlaubte Haustiere dürfen nur am eigenen Platz gehalten werden. Sportstätten, Liegewiese und Vereinsheim sind für Haustiere Tabuzonen. Deshalb müssen die Tiere das Gelände immer über das obere Tor (Wohnwagenzufahrt) betreten und auch wieder verlassen. Sie müssen sofort auf dem kürzesten Weg zum eigenen Stellplatz geführt werden. Sie verlassen diesen nur zum Spaziergehen auf dem kürzesten Weg beim oberen Tor. Verunreinigungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Verantwortung für die Tiere liegt allein bei den Besitzern. Bei Verstößen und Reklamationen behält sich der Vorstand geeignete Schritte vor.

Das Füttern von streunenden Wildtieren ist zu unterlassen.

Wohnwagen auf dem Stellplatz übers Winterhalbjahr ausräumen: Wegen der nicht zu verhindernden Gefahr, dass in Wohnwagen eingebrochen wird, sollen Wertgegenstände zum Saisonende sicherheitshalber ausgeräumt und mit nach Haus genommen werden.

## **Parkplatzbetrieb**

Alle Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz vor dem unteren Eingang abzustellen.

Die Schranke muss nach dem Betreten oder Verlassen des Parkplatzes immer geschlossen werden (Ausnahme: Veranstaltungen mit Gästen)

Das Längsparken nach der Schranke ist nicht erlaubt.

## **Bekleidung**

Auf unserem FKK-Gelände bewegt man sich grundsätzlich nackt, sofern es die Witterung erlaubt. Dies gilt auch für Gäste. Wenn Bekleidung notwendig ist, sollte sie sportlich sein. Das Tragen von Schmuck im Intimbereich steht der FKK-Philosophie entgegen und ist deshalb auf unserem Gelände zu vermeiden.

## **Erste Hilfe/Feuerlöscher/Notruf**

Feuerlöscher sind auf dem Gelände verteilt und im Vereinsheim angebracht. Lagepläne sind an den Info-Stellen ausgehängt. Zudem gibt es Erste Hilfe Kästen und andere Notfallgegenstände an verschiedenen Stellen.

Die Notrufnummern für Arzt, Rettungsdienst und Feuerwehr sind im Vereinsheim ausgehängt. **Die Mitglieder sollten sich die Standorte der Feuerlöscher und Erste Hilfe Kästen regelmäßig in Erinnerung rufen.**

## **Sport/Spiel/Kinderspielplatz**

Auf unserem Gelände können viele Sportarten betrieben werden. Dies soll jedoch nur auf den dafür geschaffenen Anlagen oder vorgesehenen Plätzen erfolgen. Benutzte Sport- und Spielgeräte sind anschließend wieder ordnungsgemäß aufzuräumen.

Für Kinder ist auf dem Gelände ein Spielplatz angelegt. Der Verein hält die Spielgeräte entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften in ordnungsgemäßem Zustand.

Die Aufsichtspflicht über die Kinder obliegt den Eltern. **Der Verein haftet nicht bei Unfällen, die durch Verletzung der Aufsichtspflicht verursacht wurden.**

## **Schwimmbad**

Oberstes Gebot zur Nutzung ist hier Hygiene und Sauberkeit. Vor Benutzung des Schwimmbades ist der Körper gründlich mit Wasser und Seife zu reinigen. Badebekleidung ist nicht zugelassen.

Das Einspringen vom Beckenrand ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Das Baden mit Schwimmflossen, Luftmatratzen, spielen mit Wasserbällen und ähnlichem, was das Wasser nicht verschmutzt, ist insoweit zulässig, wie kein anderer Badegast gefährdet oder belästigt wird. Gegenseitige Rücksichtnahme wird vorausgesetzt. Die Eltern haben die Aufsichtspflicht für ihre Kinder. **Der Verein haftet nicht bei Unfällen, die durch Verletzung der Aufsichtspflicht verursacht wurden.**

### **Geräte/Werkzeuge/Maschinen**

Vereinsgelände und Gebäude sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Hierfür hat der Verein eigene Geräte, Werkzeuge und Maschinen. Diese sind nach der Verwendung unbeschädigt und gereinigt an den hierfür vorgesehenen Plätzen ordentlich zu verwahren. Eine Beschädigung ist umgehend dem Geländewart oder einem Vorstandsmitglied zu melden. Nur so kann Sorge dafür getragen werden, dass zeitnah eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung erfolgt.

Dem Verein gehörende Maschinen, Werkzeuge usw. sind nicht für private Baumaßnahmen gedacht. Hierfür sollen die Mitglieder ihr eigenes Werkzeug nutzen. Gleiches gilt für Baustoffe. Über Ausnahmen kann eigenverantwortlich ein Vorstandsmitglied entscheiden.

### **Fotografieren/Filmen**

Das Fotografieren und Filmen von Familienangehörigen ist grundsätzlich erlaubt, sonst ist die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Pressefotografen benötigen eine Erlaubnis des Vorstands.

Für (Sport-)Veranstaltungen kann der Vorstand eine generelle Ausnahmegenehmigung erteilen.

Für die Einhaltung der Geländeordnung sind alle Mitglieder (auch für ihre Gäste) verantwortlich. Für die Überwachung ist der Vorstand zuständig.

**Diese Geländeordnung soll das Interesse aller Mitglieder wahren. Bei Missachtung entscheidet der Vorstand über entsprechende Sanktionen.**